

Änderungen an der EU-Gemeinschaftslizenz für Kraftomnibusse im Gelegenheitsverkehr beantragen



Sie haben eine EU-Gemeinschaftslizenz für den grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr, bei der sich die Rahmenbedingungen verändern? Dann müssen Sie die Veränderungen melden oder genehmigen lassen.

Basisinformationen

Wenn Sie für den grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr innerhalb der Europäischen Union (EU) eine EU-Gemeinschaftslizenz haben, müssen Sie grundlegende Änderungen in Ihrem Unternehmen genehmigen lassen. Dies ist zum Beispiel der Fall bei:

- Erweiterung oder wesentlicher Änderung des Unternehmens
- geplanter Übertragung der Rechte und Pflichten der EU-Gemeinschaftslizenz
- Übertragung der Betriebsführung

Geringfügige Änderungen, zum Beispiel bei den Beförderungsbedingungen, teilen Sie der zuständigen Stelle lediglich mit.

Zum Gelegenheitsverkehr gehören:

- Ausflugsfahrten
- Ferienreisen
- Fahrten mit Mietbussen

Es werden Fahrten mit Kraftfahrzeugen durchgeführt, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 9 Personen einschließlich Fahrer:in geeignet und bestimmt sind.

Voraussetzungen

- Sie verfügen bereits über eine EU-Gemeinschaftslizenz.
- In Ihrem Unternehmen finden grundlegende Änderungen statt.

Ablauf

Bei Fragen zum Ablauf wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.

Benötigte Unterlagen

- Bei Fragen zu den erforderlichen Unterlagen wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.

Zuständige Stellen

- [Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung | Referat 43 Verkehrs- und Straßenrecht](#)
 - +49 421 361 0
 - Contrescarpe 72, 28195 Bremen
 - [Website](#)
 - office@bau.bremen.de

Gebühren / Kosten

100,00 EUR bis 1.456,00 EUR

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Bei Fragen zu den Fristen wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Bei Fragen zu der Bearbeitungsdauer wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.

Rechtsgrundlagen

- [§ 2 Personenbeförderungsgesetz \(PbefG\)](#)
- [Artikel 4 Verordnung \(EG\) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Regeln und den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung \(EG\) 561/2006](#)
- [Artikel 3 Verordnung \(EG\) 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates](#)
- [Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr \(BOKraft\)](#)

- [Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr \(PBZugV\)](#)
- [Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr \(Fahrzeug-Zulassungsverordnung - FZV\)](#)

Weitere Informationen

- [Muster für die Gemeinschaftslizenz als Anhang der Verordnung \(EG\) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates](#)

Aktualisiert am 24.04.2026